



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Gerichtsbarkeit; Oberamt Dringenberg.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Sohn ihrer Schwester Maria Theresia, die 1767 sich verheiratete mit Theodor Werner von Bocholz zu Meschede, dessen Vater Kaspar Arnold Joseph 1742 Maria Theresia von Meschede, Erbin zu Alme, heiratete. 1793 wurden Namen und Wappen vereinigt: von Bocholz-Asseburg. Wappen: quadriert 1 und 4 springender Wolf (Asseburg), 2 und 3 Sparren (Meschede), Herzschild drei abgerissene Leopardenköpfe (Bocholz); 1803 Erhebung in den Grafenstand durch den König von Preußen.

Das Aussterben des Hinnenburger Mannesstammes gab Anlaß zu einem mehrere Jahrzehnte hindurch in zahlreichen Prozessen ausgefochtenen bitteren Streite zwischen den Nachkommen Hermann Werners und den sächsischen Asseburgern. Letztere wurden abgewiesen mit ihrer Klage.^{24a}

Am 16. September 1748 erhielt Secretarius Poswig zu Brakel die dem Kapitel jure caducitatis heimgefallenen Ulrichschen meierstädtischen Güter ex nova gratia gegen Zahlung von 300 Tlr nebst den ordinären Weinkaufgeldern mit der Auflage, binnen Jahreszeit die versplitterte Meierstatt wieder zusammenzubringen.²⁵

Gerichtsbarkeit; Oberamt Dringenberg.

Im Jahre 1743 entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Paderborner Kammerfiskal und der Äbtissin wegen der Binner-Gerichtsbarkeit in den drei Stiftsdörfern, die das Stift beanspruchte, wogegen der Fiskal sich in possessorio hielt. Eingeseffene, auch Kapitulärfräulein, hätten die Obergerichte belangt, und Äbtissin oder Amtmann hätten nicht widersprochen, ja sogar solche Urteile landesherrlicher Gerichte erster Instanz zur Exekution gebracht. Da man in der Regierung nicht einig war, wurde die Sache an eine unparteiische Juristenfakultät, nach Salzburg, verschickt, „. . . undt die in anno 1749 eingelangte urthell fiele dahin aus, daß klagende fraw Äbtissin ihr präändirtes jus Imae Instantiae in petitorio gänzlich erwiesen und derowegen dabey zu schützen, fiscalis aber mit dem anmaßlichen possessorio ab- und zur Ruhe zu verweisen seye“.

Der Kammerfiskal appellierte, und die Akten wurden dann zur Erledigung der zweiten Instanz „zur ohnparteylichen universität Cöllen verschicket“. Dort wurde zu recht erkant, „daß . . . vorige urthell zu bestätigen undt Fiscalis in die ergangenen Kosten fällig zu verurteilen seye“. — Ein weiteres Urteil der Universität Würzburg lautete ebenso.

Zu vielen Irrungen mit dem Oberamt Dringenberg kam es unter dem Rentmeister Kammerrat Franz Anton Weber (1753—1763). Am 31. Januar 1755 schrieb dieser an den Geheimen Rat, das Bogericht zu Neuenheerse sei seit vier Jahren nicht gehalten, die Jurisdiktion des Fürsten leide, das Stift impugniere den Rezeß von 1665. Aufgefordert, nähere Angaben zu machen, berichtete er unterm 17. Februar, das Stift suche die Gerechtfame des Oberamts ständig zu hintertreiben.

Als die Äbtissin von diesem Schriftwechsel erfuhr, protestierte sie am 7. März energisch dagegen. Das Bogericht sei voriges Jahr nicht gehalten worden, weil der Landdrost von Bocholz gestorben, dieses Jahr noch nicht, da sie wegen tödlicher

^{24a} Trippenbach, Asseburger Familiengeschichte. Hannover 1915. S. 427 f.

²⁵ A 2 VI.

Krankheit um Aufschub gebeten. Das sei keine sträfliche Hintertreibung; auch nicht, wenn ihre Vorfahrinnen gegen den Rezeß Protest eingelegt hätten. Auch früher sei oft 3—4 Jahre kein Gericht gehalten worden, weil es oft die Kosten nicht aufbringe.

Als am 14. November d. J. das Gogericht gehalten werden sollte, protestierte Äbtissin Maria Magdalena vor Notar und Zeugen aufs neue: Der Rentmeistereiverwalter Weber habe sich beikommen lassen, beim Kurfürsten unmittelbar und beim Paderborner Geheimen Rat anzubringen, als wenn sie die dem Oberamte zustehenden Gerechtsame beständig zu hintertreiben suche. Das sei für sie und ihr Stift eine empfindliche Anklage. Aufgefordert, einzelne Akte anzuzeigen, habe er keinen einzigen erweisen können, wohl aber habe er selbst vielfältig gegen den Rezeß von 1665 gehandelt; er achte nicht die erste Instanz des Stifts, bestrafe Fälle, die ins Freigericht nicht gehörten, zitiere unberechtigt Heersische Hinterlassen unmittelbar, strafe Grezesse in der Feldmark einseitig und privative. Der Rentmeister habe den Rezeß von 1665 „über ein Hauffen geworffen“; darum sei das Stift auch nicht mehr daran gebunden und könne sich wieder auf seine alten Privilegien berufen. Sie wolle also der von ihren Vorfahrinnen, Äbtissin von Niehausen, 1701, und Äbtissin von Winkelhausen, 1725 und 1729, bei den Dringenbergischen Beamten eingelegten Protestation und Reservation mit allem untätigsten Respekt gegen den Landesherrn firmissime inhärieren und mit diesem Vorbehalt dem heutigen Gericht beiwohnen; auch behalte sie sich vor, vom Rentmeister Weber wegen seiner irrigen Angaben beim Kurfürsten und seiner Regierung Satisfaktion zu fordern.

Da die Äbtissin fürchtete, ihre Streitsache mit dem Oberamte Dringenberg möchte beim Kurfürsten nicht die gewünschte Beachtung finden, schrieb sie wiederholt an den Großkanzler von Raesfeld, dem sie ihre Gesuche (Requêtes) zusandte mit der Bitte, sie dem Kurfürsten zu unterbreiten und zu unterstützen. Auch an den Beichtvater und Geistlichen Rat Jesuitenpater Kellerhoven wandte sie sich wiederholt mit der Bitte, mit dem Kanzler zu sprechen und zu helfen, daß der Kurfürst der Sache die gehörige Aufmerksamkeit schenke. Sie suche, schreibt sie am 26. Januar 1756 an den Kanzler, nur Gerechtigkeit und gehört zu werden, ehe sie verurteilt werde; ihr bei der Wahl abgelegter Eid verpflichte sie, die Rechte ihrer Abtei wahrzunehmen. Am 8. April übersandte sie ihm ihr sechstes Gesuch.²⁶

Um was für Beschwerden im einzelnen es sich damals handelte, ersehen wir aus einem „Status deren Streitigkeiten zwischen gger frauen Äbtissin zu Heerse und den Hoff Rahten Weber als Dringenbergischen Rentmeistern“ (ohne Datum und Unterschrift; um 1760). Es waren folgende:

„1. Hatt Herr Hoffraht prätendirt, daß Heersischer Amtman nach dahier abgehaltenen gemeinschaftlichen Gogericht über die quota deren landesherrlichen Bruch-

²⁶ à Son Excellence Monsieur de Raesfeld Grand Chancelier de Son Altesse Sérénissime Electorale de Cologne à Bonn. 1756 Jan. 1.: . . . je ne demande que la justice, et d'être écoutée, avant d'être condamnée . . . Le Serment, que j'ai fait après mon Election, passée sous les Auspices de S. A. É. m'engage religieusement de conserver et de défendre autant que mes forces le permettent, les Droits de mon Abbaie et de mon Église.

April 8.: „ . . . Comme Mr. le Conseiller et Receveur Weber ne cesse de redoubler et accumuler d'un jour à l'autre ses persecutions et procédés de fait contre moi, je prends encore la liberté de vous adresser la 6^{me} requête ci jointe et vous supplie très instamment, de la présenter à Son Altesse Sérénissime Electorale . . .

ten einen Statum oder aufzug wie andere landesherrliche Unterbeamte zu thun schuldig, präsentirte, und diese Bruchengelder selbst dorthin bringen sollte; wie solches der Amtman verweigert, hat der Rentmeister selbigen in 20 goldg. straf erkläret.

Dieser post ist völlig abgethan, und der Amtman per Rescriptum Sermi de 19ten Febr. 1757 davon gänzlich absolvirt worden; fortmehr ist Weber per Sententiam Consilii Intimi 24 Martii 1757 publicatam nicht nur in die Kosten verdammet, sondern auch die in dieser sache gegen gge frau gebrauchte schmählliche schreibahrt zu verbitten [abzubitten], und solche in seinen schriften auszulöschen angewiesen worden.

2. Hatt derselbe /: da einige auß Dringenberg bey hiesigen sambtgerichte bestrafet waren :/ der von hiesigen Amtman an ihn erlassenen Requisition, solche bey zutreiben, nicht deferiren wollen, sondern präterndirt, daß man per libellum vel supplicam beyhm Oberamt sich melden sollte, weil er keine nachbahrliche Heerfische Jurisdiction erkennete.

Nachdem H. Hof Raht Weber durch verschiedene mandata poenalia Consilii Intimi angewiesen, der Requisition zu deferiren, in specie per decretum de 15 Febr. 1757, hatt er entlich parirt, und die Bruchten beygetrieben; auch ist derselbe per Sententiam de 24. Martii 1757 in eine straf declarirt, und in expensas condemnirt worden, welche gge frau noch zu fordern hatt.

3. hatt derselbe präterndirt, auf hiesiger geistlichen Immunität durch seinen Pedellen allerhand Citationes und insinuationes immediate verrichten zu können; item hatt derselbe denunciirt, daß Heerfischer seithen man sich in dieser sache gegen ihn das wort »fiscus« gebraucht hätte, deshalb er auf eine Bestrafung stark angefragen, und verschiedene Berichte an Geheimen Raht abgestattet.

Sermus hatt in hac causa de 19t. Febr. 1757 rescribirt, daß der Rentmeister dazu nicht befugt wäre; per Sententiam Vicariatus Generalis de 5t. Novemb. 1757, wohin acta a Consilio Intimo zu Verfaffung der urthel abgeschicket worden, ist das Verfahren des Webers als eine Violation der Kirchen Immunität anerkannt, der Weber solche Violation bey gger frauen zu verbitten angewiesen und anhebt in expensas condemnirt worden; der punctus des Wortz »fiscus« aber in Sententia übergangen, hingegen in rationibus decidendi erwehnet, daß ex adductis ibi causis eine bestrafung keinen platz habe, und nur Sermo anheimb gestellet worden, wie es mit der benahmbfung »tò fiscus« sollte gehalten werden.

4. hatt derselbe sich unterstanden in betref deren verkaufenden fruchten ein publicandum [Bekanntmachung] unter des Oberamts insiegel, gleichwie in denen fürstlichen, also auch in denen Heerfischen Dorffschafften durch seinen Pedellen publiciren zu lassen.

Auf von gger frauen gethane anzeige hatt geheimer Raht per rescriptum de 21t. Septembris 1756 solches publicandum cassirt und wieder aufgehoben, auch ihm Rentmeistern nebst einem Verweiß anbefohlen, selbiges wieder einzuziehen, mithin von dergleichen Bruchten erklärungen sich zu enthalten, welche in dem publicando enthalten waren.

5. hatt derselbe präterndirt, die Heerfische unterthanen auß denen dreyen Dorffschafften indistincte [unterschiedslos] und immediate [unmittelbar], ohne die geringste Requisition citiren zu können.

Unter denen Citationen hatt geheimer Raht einen unterscheid gemacht;“ in Zivilsachen nicht unmittelbar, sondern mittels Ansuchens an das Stiftsgericht; bei Appellationen vom Stiftsgericht ans Oberamt unmittelbar; in Kriminalfachen auch unmittelbar.

„NB. hiervon ist appellirt.

6. präterndirt derselbe, die schütttere zu alten und Neuenheerse einseitig zum Dringenberg ansehen und beandigen zu können.

Laut Urthel de 14t. janu. 1756 soll die annehmung deren schütteren in gefolg Recessus gesambter Hand geschehen, hingegen die Beandigung konte jeder theil privative für sich thuen.

NB. Von den letzteren Punct wegen der Beandigung ist appellirt.

7. hatt derselbe hiesige 3 ortschaften indistincte zum Burgfesten id est zu erbawung oder Reparirung eines Schweinestalls auf der fürstlichen Conduction nach Dringenberg citirt.

Als geheimer Raht auf von gger frawen deshalb geführte Klage kein gehör geben wollen, ist ad Cameram Wetzlariensem appellirt, und haben gge fraw daselbst plenos appellationis processus cum inhibitione erhalten.

NB. Diese sache liegt still, weil der Rentmeister Weber auf die an ihn erkante Citation daselbst noch nicht erschienen, weder auf dieseitige gravamina geantwortet hatt.

8. hatt derselbe eine Klage des Juden Gabriel Abraham zum Dringenberg contra Hans Jürgen Bories zu Altenheerse angenommen, darin cognoscirt [erkannt], immissionem in eine morgeland gegeben, und darauf stehende fruchten distrahirt.

auf von gger frawen in officialatu vorgebrachte Beschwehrde und anzeige ist per decretum das Verfahren cassirt; der Rentmeister in die erstattung des schadens und Kosten condemnirt; der jude hingegen mit seiner forderung an die Heerfische gerichtsbahrkeit verwiesen.

9. Ist durch des Rentmeistern Webers Verfahren der punctus Imae Instantiae privatae wieder rege gemacht, bei der Regierung so wohl als den geheimen Raht darüber deliberirt und votirt worden.

In dieser sache haben wir 2 Universitäts urthelen für uns . . ." — Das dritte, das der Universität Würzburg, lag also damals noch nicht vor. — Ob noch Revision eingelegt werden könne, darüber ist man in der Regierung nicht einig. Man hat die Entscheidung dem Fürsten anheimgestellt, und dieser hat Bericht eingefordert, „ob in reversorio mitt guten fueg und grunde eine gedeylichere urthel für den fiscus zu hoffen sey“.

„10. wegen die freyen stuhl Excessen haben wir auch verschiedene Klagden geführet, und angezeigt, daß dahin verschiedene Excessen, v. g. [z. B.] geringe scheldwörter, leichte schlagereyen und Bluhtrunsten, kleine garten und felddiebereyen etc., so dahin nicht gehoreten, gezogen würden, und dieser ursache halber nötig wäre, in denen Citationibus subsidialibus die excessus specificce zu exprimiren.

auf diesen Punct ist noch nichts a Consilio intimo rescribirt oder decretirt . . .

NB. S. Hof Rat Schroder hatt mir versichert, daß von seithen des geheimen Rahts und der Cammer des freyen stuhls gericht's halber generaliter eine andere einrichtung solle gemacht werden.“

Das waren der Klagen viele. Übrigens stand das Stifft Heerse damit nicht allein. Auch auf den Paderborner Landtagen wurden damals von der Ritterschaft wiederholt meist dieselben Beschwerden über das Oberamt Dringenberg vorgebracht, nämlich daß es „a/ die Stelle eines Obergerichts vertreten, mithin /b/ die Gerichtshaber nicht ordentlich requiriren, sondern /c/ deren Hinterfassen zu ungewöhnlichen Bau Fuhren und /d/ gefangen wachten, im gleichen /e/ zu den freyen Stuhlgerichten ohnmittelbar verabladen, auch endlich /f/ prätendiren wolle: daß die daselbst außer denen ordentlichen Jahr Gerichten in Brüchten geschlagene unterthanen nicht eher in der Appelations Instanz mit ihren Beschwerden gehöret werden sollen; bevor sie nicht die ihnen angesezten Brüchten wirklich deponirt haben“.

Die Ritterschaft wandte sich an das Domkapitel und veranlaßte dieses, gelegentlich der Bischofswahl (21. Januar 1761) von dem neuen Bischof die Abstellung der obigen Beschwerden zu fordern. In der Wahlkapitulation Wilhelm Antons von der Aßeburg war „die heilsame Verfügung dahin getroffen: daß /a/ gemeltes Ober Amt Dringenberg als ein unter gericht betrachtet,

und /b/ in diesen Schranken von Ihm die Requisition an die Gerichtshaber ordentlich verrichtet, /c/ deren Hinterzafen mit ungebührlichen Bau-Fuhren und /d/ gefangen wachten nicht beschweret, ferner /e/ die freyen Stuhlsgerichte, in so weit sie in die hohe Criminalität nicht einschlagen, gänzlich abgeschafft und /f/ die auf ordentlichen Jahrgerichten nicht angefehten Brüchten nicht deponirt werden sollen“.

Dementsprechend verfügte Fürstbischof Wilhelm Anton unterm 22. Mai an das Oberamt Dringenberg. Er fügte noch bei: es soll sich keines Insiegels anmaßen, sich mit den Gebühren der Untergerichte begnügen, die geringen Ver-



Bild 95. Ehemalige Dechanei. Am Ostgiebel die Jahrzahl 1689.

brechen, die nur mit Geldbußen und Gefängnis bestraft werden, der Ziviljurisdiktion überlassen. — Am 27. machte der Bischof der Ritterschaft von dem Verordneten Mitteilung.

Das Obige galt zunächst nur für die Ritterschaft. Als bald wurde das Stift Heerse beim Fürsten vorstellig, ihm dieselben Rechte einzuräumen, was Wilhelm Anton seiner Schwester Äbtissin, gewiß recht gern, gewährte. Unterm 17. Juni verfügte er an den Rentmeister Weber, er, der Rentmeister, habe weiterhin auch dem Stift Heerse gegenüber die landesherrliche Verordnung vom 22. Mai zu beobachten, „mithin Euch gegen dieses Stift als Einen Unter Richter zu betragen, dessen Hinterzafen . . . nicht mehr unmittelbar, sondern durch ordentliche schriftliche Requisitionen zu verabladen, auch wider dieselbe unter dem Vorwande des ehemaligen Freyen Stuhls Gerichts, so Wir dermalen durchs ganze Hochstift völlig abgeschafft, und aufgehoben,

keine Erkännnißen mehr oder sonstige Urthen einer Jurisdiction auszuüben, sondern . . . gänzlich damit an Euch zu halten“.

Damit waren die meisten Steine des Anstoszes aus dem Wege geräumt; geblieben war aber immer noch einer, die Gemeinsamkeit der Feldjurisdiction mit dem Oberamte gemäß dem Vertrage von 1665. Am 17. September wandten sich Äbtissin und Kapitel an den Fürsten um Aufhebung des Vertrages. Als am 18. Dezember d. J. das Gogericht gehalten werden sollte, protestierten sie, wie früher, gegen den Vertrag vor dem Obrist Hofmeister und Landdrosten von der Affenburg und dem Rentmeister Sibel und wiederholten, „daß wir durch unsere mittbeywohnung und deren Herrn Beamten Zulassung zu sothaner mittabhaltung des Gogerichts unsers Stiffts gerechtfamen auf keine Weise präjudiciren wollen“.

In dieser Sache wurden die Akten an die Universität Heidelberg verschickt, deren Entscheidung die Regierung am 18. April 1768 verkündigte, dahin lautend: „daß der Vergleich de anno 1665 null und nichtig zu erklären, so fort klagenden Frau Äbtissin und Stift zu Heerse in denen Feldmarken, Weyden, Wässern und Gehölzen deren drey Dorffschaften Alten Heerse, neuen Heerse und Rüdelsheim die untergerichtsbarkeit und damit verknüpfte Strafrecht privative zuständig, so mit die Hochfürstl. Paderbornsche Beamte von fernerer Concurrantia Jurisdictionis auszuschließen und abzuweisen seye“. Grund: weil der Vertrag durch Furcht zustande gekommen sei.

Aber gegen dieses Urteil wurde Berufung beim Reichskammergericht zu Wehlar eingelegt, wo die Sache, wie gewöhnlich, lange hing. Erst am 14. Mai 1796 erging dort das Erkenntnis, daß das vorige Urteil lediglich zu bestätigen sei. Auf Vorstellung der Äbtissin von Dalwigk resolvierte der Fürstbischof Franz Egon, dem Urteil Folge zu geben, und ließ dem Hofkammerrat Rentmeister Budden anbefehlen, „dem Hochadlichen Stift Heerse in Ausübung vorgedachter Gerichtsbarkeit nicht ferner hinderlich zu seyn und sich aller Concurrentz zu enthalten“.

So endigte der langjährige Jurisdiktionsstreit mit dem Oberamte Dringenberg schließlich auch mit dem Siege des Stiffts.²⁷

„Instruction für den new angestellten Holzförster Frans Brunel.“ 1755.

Am 25. November 1755 wurde Frans Brunel zum Holzförster angenommen und ihm eine Dienstinstruktion gegeben, bestehend aus 11 Artikeln. Er soll „alle sowohl dem Capitulo privative zugehörige, als übrige gemeinschaftliche für neuen Heerse belegene, mithin die Rüdelsche und altenheersische holzer fleißig begehren . . .“

„Drittens weilen ein zeither die holzer durch das unordentliche haben, da ein Jeder gehawen, wo es ihm am gelegensten gewesen, sehr devastirt und in einen schlechten stand gesezet worden, dergestalt, daß es über Kurz hiesigem Stifft und gemeinheit an nötigem brantholz abgehen werde, so soll künftig keinem mehr erlaubet seyn zu haben, sondern soll vom förster der orth und die stämme, so und wo gehawen werden können, jedem angezeigt werden, damit aber dieses ordentlich und forstmäßig geschehe,

Viertens, soll der förster die bäume mit dem waldzeichen, die jungen Heisters hingegen mit einem rifeisen zweymahl, als unten am stamme bey der Erden, und 3 fuß oben der Erde zeichnen, dergestalten daß saathäume zum Künftigen anwachs . . .

²⁷ A I 39 II, 72, 84. — Arch. des Vereins f. Gesch. u. Altert. Paderb. Akten 78.